

REISESPESEN

Werden Sie von Ihrer/Ihrem Vorgesetzten dazu aufgefordert, aus beruflichen Gründen Aufgaben ausserhalb Ihres auf der Anstellungsverfügung genannten Arbeitsortes zu übernehmen, informiert Sie Ihre Dienststelle gerne über das Vorgehen zur Abrechnung der Reisespesen.

Bei der Reiseentschädigung gelten folgende Grundsätze:

- Die Entschädigung deckt die Ausgaben in Zusammenhang mit einer Tätigkeit ausserhalb des üblichen Arbeitsortes ab (Transport, Mahlzeiten, Unterkunft usw.);
- Die Entschädigung von Auslagen und Spesen (Pauschalen, tatsächliche Kosten, usw.) erfolgt nur für tatsächlich getätigte Ausgaben und gegen Vorweisen eines Originalbelegs;
- Die Angestellten erstellen ihre Spesenabrechnung unter Wahrung ihrer Dienstpflicht und der diesbezüglichen Anweisungen.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE INFORMATIKAUSRÜSTUNG

Lehrpersonen erhalten eine Pauschalentschädigung für die Nutzung ihrer Informatikausrüstung für berufliche Zwecke.

Diese finanzielle Leistung des Staates kommt Personen in den folgenden Funktionen zugute:

- Lehrpersonen;
- Stellvertretungen mit Jahresgehalt;
- Nebenamtlehrpersonen in der Berufsbildung.

Es handelt sich um eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250 Franken, die nicht den Sozialabgaben unterliegt und automatisch mit dem letzten Lohn des Schuljahres (in der Regel Ende August) ausbezahlt wird. Anrecht auf diese Entschädigung haben Lehrpersonen, die folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllen: Sie haben einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent und verfügen über aktuelle und funktionierende IT-Ausstattung, um ihren Lehrauftrag zu erfüllen.

In dieser Pauschale sind insbesondere enthalten:

- die Kosten für die Anschaffung eines tragbaren Geräts und von Peripheriegeräten aus dem mittleren Marktsegment durch die Lehrperson sowie für deren Wartung und Support;
- eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren;
- eine allfällige Nutzung des privaten Smartphones im Rahmen der Tätigkeit.

Zusätzlich erhalten die Lehrpersonen kostenlose Microsoft-Lizenzen und digitale Dienste für die Branchensoftware.

BERUFLICHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Staat schliesst für das Lehrpersonal eine berufliche Haftpflichtversicherung ab. Die berufliche Haftpflicht deckt Personen- und Sachschäden, die sich aus der Ausübung schulbezogener Aufgaben im Rahmen der Lehrtätigkeit ergeben.

Die Prämie wird von der Lehrperson übernommen und jeweils vom Januarlohn bzw. dem ersten Lohn in einem Kalenderjahr abgezogen.

EINER SCHÜLERIN / EINEM SCHÜLER HILFE LEISTEN

In einer Notsituation, in der medizinische Hilfe benötigt wird, müssen zunächst und schnell der Rettungsdienst, die Polizei oder die Feuerwehr kontaktiert werden. Die Lehrperson darf nicht die Verantwortung dafür übernehmen, eine Schülerin / einen Schüler mit ihrem Privatfahrzeug zu befördern.

SCHÜLERTRANSPORT

Die Lehrperson darf nicht die Verantwortung dafür übernehmen, Schüler/-innen mit ihrem Privatfahrzeug zu befördern, insbesondere im Rahmen von Skilagern, Schulausflügen usw.

Im Zusammenhang mit einem möglichen Schülertransport durch die Lehrperson mit ihrem Privatfahrzeug müssen Ansprüche bei einem Unfall gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung über die obligatorische Versicherung der Halterin oder des Halters des immatrikulierten Fahrzeugs abgewickelt werden.

Zudem untersuchen die Versicherungen jeden Unfall, insbesondere hinsichtlich der Umstände, unter denen er sich ereignet hat; je nachdem können mehrere Personen zur Verantwortung gezogen werden.

Deshalb haben sich Lehrpersonen bei ihrer Versicherungsgesellschaft hinsichtlich der Deckung bei einem Unfall im Zusammenhang mit einem Schülertransport zu erkundigen.

Gesetzliche Grundlagen in der systematischen Gesetzessammlung des Kantons Wallis (SGS/VS)

SGS/VS 172.2
Gesetz über das Personal des Staates Wallis (kVPers), insbesondere Artikel 25
https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/172.2

SGS/VS 172.200
Verordnung über das Personal des Staates Wallis (kVPers), insbesondere Artikel 29a und 34a
https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/172.200
und die Richtlinien über die Annahme von Geschenken, Einladungen und anderen Vorteilen im Staat Wallis

SGS/VS 400.2
Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS), insbesondere Artikel 15, 30, 32 bis 35; 41a und 45 a bis 46f und g
https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/400.2

SGS/VS 400.20
Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (VPOS), insbesondere Artikel 16a bis 16c, 18a und 30
https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/400.20

SGS/VS 405.3
Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS), insbesondere Artikel 20
https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/405.3

SGS/VS 405.30
Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (VBOS), insbesondere Artikel 6
https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/405.30

SR 311.0
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere Artikel 320
www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

SGS/VS 850.4
Jugendgesetz (JG), insbesondere Artikel 54 Absatz 1
https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/850.4

SGS/VS 312.0
Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO), insbesondere Artikel 35
lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/312.0